

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 25. Februar 1999

24. Stück

242. Verlautbarung der Teile "Festlegung der Mitgliederzahl des Arbeitskreises für "Gleichbehandlungsfragen", "Richtlinien" für Frauenförderungspläne" und "Richtlinien für akademische Ehrungen" der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Die Satzungsteile haben folgenden Wortlaut:

**Festlegung der Mitgliederzahl des Arbeitskreises für  
Gleichbehandlungsfragen gemäß §7 Abs. 2 Z.6 UOG'93**

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Um Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken, wird an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.

- 1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 16 Mitgliedern und zwar je zwei Mitgliedern pro Fakultät, sowie zwei Mitgliedern aus dem Bereich Zentrale Verwaltung/ZID/Universitätsbibliothek. Hinzu kommen pro Fakultät zwei Ersatzmitglieder, sowie zwei Ersatzmitglieder aus dem Bereich Zentrale Verwaltung/ZID/Universitätsbibliothek. Dem Arbeitskreis haben VertreterInnen der in § 19 Abs. 1 UOG'93 genannten Personengruppen anzugehören.
- 2) Der Senat hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Arbeitskreises zu entsenden. Dieser Vorschlag hat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu enthalten und ist vom Senat als Gesamtvorschlag abzustimmen. Die erstmalige Entsendung nach dieser Satzung erfolgt auf Vorschlag des nach § 106a UOG 1975 im Amt befindlichen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die Mitglieder des Arbeitskreises behalten ihre Funktion so lange, bis die neuen Mitglieder vom Senat entsandt sind.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt zwei Jahre; eine neuerliche Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat der Senat auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden.

Zur Ausübung der einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises durch §§ 39f UOG'93 eingeräumten Rechte sind Mitglieder und Ersatzmitglieder gleichermaßen berechtigt. Die Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen können auch von Mitgliedern des Arbeitskreises wahrgenommen werden, die gleichzeitig Mitglied des betreffenden Kollegialorgans sind.

## Richtlinien für Frauenförderpläne gemäß § 7 Abs 2 Z 7 UOG'93

### Richtlinien für Frauenförderpläne

Die Leopold-Franzens-Universität bekennt sich zu den in Art 7 B-VG grundgelegten und im UOG 1993, im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und im Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr konkretisierten Grundsätzen, zum Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung eines positiven und karrierefördernden Klimas für Frauen an der Universität Innsbruck. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen zu finden. Dies ist insbesondere eine Verpflichtung für Personen in leitenden Funktionen.

### Leitende Grundsätze und Ziele

#### § 1

Leitende Grundsätze für die Erstellung der Frauenförderpläne sind die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere:

1. das allgemeine Frauenförderungsgebot (§ 40 Abs 1 B-GBG)
2. das Förderungsgebot bei der Aufnahme in den Bundesdienst (§ 42 B-GBG)
3. das Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG)
4. das Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung (§ 44 B-GBG).

#### § 2

Ziele der Frauenförderpläne sind **insbesondere**:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen,
2. die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Förderung weiblicher Studierender,
4. die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation im Dienst an der Universität in allen Verwendungsgruppen und Funktionen,
5. die Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis bzw. Studium,
6. präventives Vorgehen gegen sexuelle Belästigung,
7. das Setzen von geeigneten Maßnahmen, um den Anteil von Frauen unter den Studierenden, Absolventinnen und Absolventen der Leopold-Franzens-Universität zu erhöhen, dies gilt insbesondere für den Bereich der Doktoratsstudien, Forschungsprojekte und Habilitationen,

8. die Förderung und Integration der Geschlechterforschung (gender studies) in die Forschung und Lehre,
9. die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium sowohl für Frauen als auch für Männer, insbesondere Alleinerziehende.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 3

- (1) Der Senat beschließt den Frauenförderplan auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- (2) Der Frauenförderplan ist jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren zu beschließen. Nach jeweils zwei Jahren ist er zu überprüfen und gegebenenfalls an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

#### § 4

Die Fakultäten, Institute und Dienstleistungseinrichtungen können für ihren Bereich auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen weitergehende Frauenfördermaßnahmen festlegen.

#### § 5

Der Frauenförderplan für die Leopold-Franzens-Universität knüpft in seinen konkreten Maßnahmen an die in der jeweils gültigen Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers enthaltenen Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Bundesdienst (Frauenförderungsplan) an.

#### § 6

Frauenförderpläne haben alle an der Leopold-Franzens-Universität tätigen Personengruppen, unabhängig von einem Dienstverhältnis zum Bund, zu umfassen. Soweit die im Bundesgleichbehandlungsgesetz und die in der Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers enthaltenen Bestimmungen und Maßnahmen auch für Studierende und für Universitätsangehörige, die in keinem Dienstverhältnis zur Leopold-Franzens-Universität stehen, zutreffen, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Zur Umsetzung der in den Richtlinien und den Frauenförderplänen genannten Förderungsmaßnahmen sind alle Angehörigen der Universität verpflichtet.

**Fördermaßnahmen**

§ 8

In den Frauenförderplänen sind geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen zur Erreichung der in § 2 definierten Ziele festzulegen.

**Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 11  
UOG'93**

**I. Akademische Ehrungen**

- § 1 Akademische Ehrungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind:
- Verleihung des Ehrenzeichens
  - Verleihung der Ehrenbürgerschaft
  - Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators
  - Verleihung des Ehrenrings der Leopold-Franzens-Universität
  - Verleihung des Ehrendoktorats.
- § 2 Die Akademischen Ehrungen werden nicht an Angehörige der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verliehen.
- § 3 Die Beschlußfassung über akademische Ehrungen und die Formulierung spezieller Richtlinien für die Voraussetzungen und das Beschlußverfahren obliegt dem Senat.

**Ehrendoktorat**

- § 4 In der Verleihung des Ehrendoktorats äußert sich das Selbstverständnis der Universität in Bezug auf ihren wissenschaftlichen Rang und im Hinblick auf ihre Verantwortung als Institution der Wissenschaft, wie sie im Leitbild charakterisiert sind.

Ein Ehrendoktorat kann verliehen werden:

1. auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und
2. auf Grund hervorragender Verdienste, um die von der Universität vertretenen kulturellen Aufgaben.

- § 5 (1) Ob die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrendoktorats gegeben sind, ist in einem strengen Prüfungsverfahren zu ermitteln, das der Senat festzulegen hat. Dieses

Verfahren hat jedenfalls ein Gutachten aus dem Personenkreis der zuständigen Fakultät und ein auswärtiges Gutachten vorzusehen.

- (2) Antragsberechtigt sind:
  - für das Ehrendoktorat nach § 4 Z.1: Fakultätskollegien
  - für das Ehrendoktorat nach § 4 Z.2: Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.
- (3) In einem Studienjahr sollen unter mehrjährig gleichmäßiger Berücksichtigung aller Fakultäten höchstens zwei Ehrendoktorate auf Grund wissenschaftlicher Leistungen (§ 4 Z.1) verliehen werden. Die Verleihung des Ehrendoktorats auf Grund hervorragender Verdienste um die von der Leopold-Franzens-Universität vertretenen kulturellen Aufgaben (§ 4 Z.2) soll außerordentlich sparsam und keinesfalls in jedem Studienjahr erfolgen.

### **Ehrenring der Leopold-Franzens-Universität**

- § 6 (1) Der Ehrenring der Leopold-Franzens-Universität wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in hervorragender Weise und mit besonderer Nachhaltigkeit um die Förderung der Leopold-Franzens-Universität verdient gemacht haben.
- (2) Das Entscheidungsverfahren ist durch den Senat festzulegen.
  - (3) Antragsberechtigt sind:  
Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.
  - (4) Insgesamt dürfen nur jeweils 5 Personen gleichzeitig Träger des Ehrenrings der Leopold-Franzens-Universität sein.

### **Ehrensensatorin/Ehrensensator**

- § 7 Die Würde und der Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben. Dieser Titel kann auch an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.
- § 8 (1) Das Entscheidungsverfahren ist durch den Senat festzulegen.
- (2) Antragsberechtigt sind:  
Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.
  - (3) Der Titel soll in einem Studienjahr tunlichst nur an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.

### **Ehrenbürgerschaft**

- § 9 (1) Die Würde und der Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Ausgestaltung/Ausstattung oder um die Förderung der Ziele und Interessen der Universität besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Antragsberechtigt sind:  
Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft soll in einem Studienjahr nach Möglichkeit nur an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.

### **Ehrenzeichen**

- § 10 (1) Der Senat verleiht an Persönlichkeiten, die sich um die der Universität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften besondere Verdienste erworben haben, ein Ehrenzeichen der Universität.
- (2) Antragsberechtigt sind:  
Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.

### **Erlöschen von Ehrungen**

- § 11 Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht oder Widerruf. Der Widerruf erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Senats.

### **Verleihung**

- § 12 Die akademischen Ehrungen erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Feier.

## **II. Unternehmensauszeichnungen**

- § 13 (1) Der Senat kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, befristet das Recht zur Führung eines Titels, der die ständige Geschäftsverbindung zum Ausdruck bringt, verleihen.
- (2) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.
- (3) Antragsberechtigt sind:  
Rektor, Fakultätskollegien, Mitglieder des Senats.

(4) Das Recht endet durch Verzicht, Widerruf oder Fristablauf.

### III. Erneuerung akademischer Grade

- § 14 Der Senat oder die Fakultäten können die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades, insbesondere aus Anlaß eines Jubiläums des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.
- § 15 Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Über die Erneuerung ist ein Diplom auszufolgen.

Diese Satzungsteile wurden am 10.12.1998 vom Senat UOG'93 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 34.200/14-I/B/4/99 vom 25.01.1999 genehmigt. Sie werden gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und treten nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats UOG'93

o. Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

---